

COVID-19: Umgang mit Kontaktpersonen in Schulen ab Klassenstufe 5

(Erläuterungen siehe Prozessbeschreibung)

Fall 1: Ein Schüler/ eine Schülerin, Lehrpersonal oder nicht pädagogisches Personal ist positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden.

Benachrichtigung an das Gesundheitsamt erfolgt über das Meldeformular "[Benachrichtigung gemäß § 34 Abs. 6 IfSG über eine meldepflichtige Krankheit in Gemeinschaftseinrichtungen](#)" auf der Homepage des Gesundheitsamtes.

Es hat kein Kontakt von kumulativ 15 Minuten oder mehr von Gesicht zu Gesicht stattgefunden.

Die betroffene Klassengruppe bzw. das betroffene Lehr- oder nicht pädagogische Personal wird eingestuft als **Kontaktpersonen Kategorie 2** nach RKI.

Es erfolgt keine häusliche Absonderung.

Ein Informationsschreiben des Gesundheitsamtes wird über die Schule an die betroffenen Schüler*innen bzw. das Lehr- oder nicht pädagogische Personal weitergeleitet.

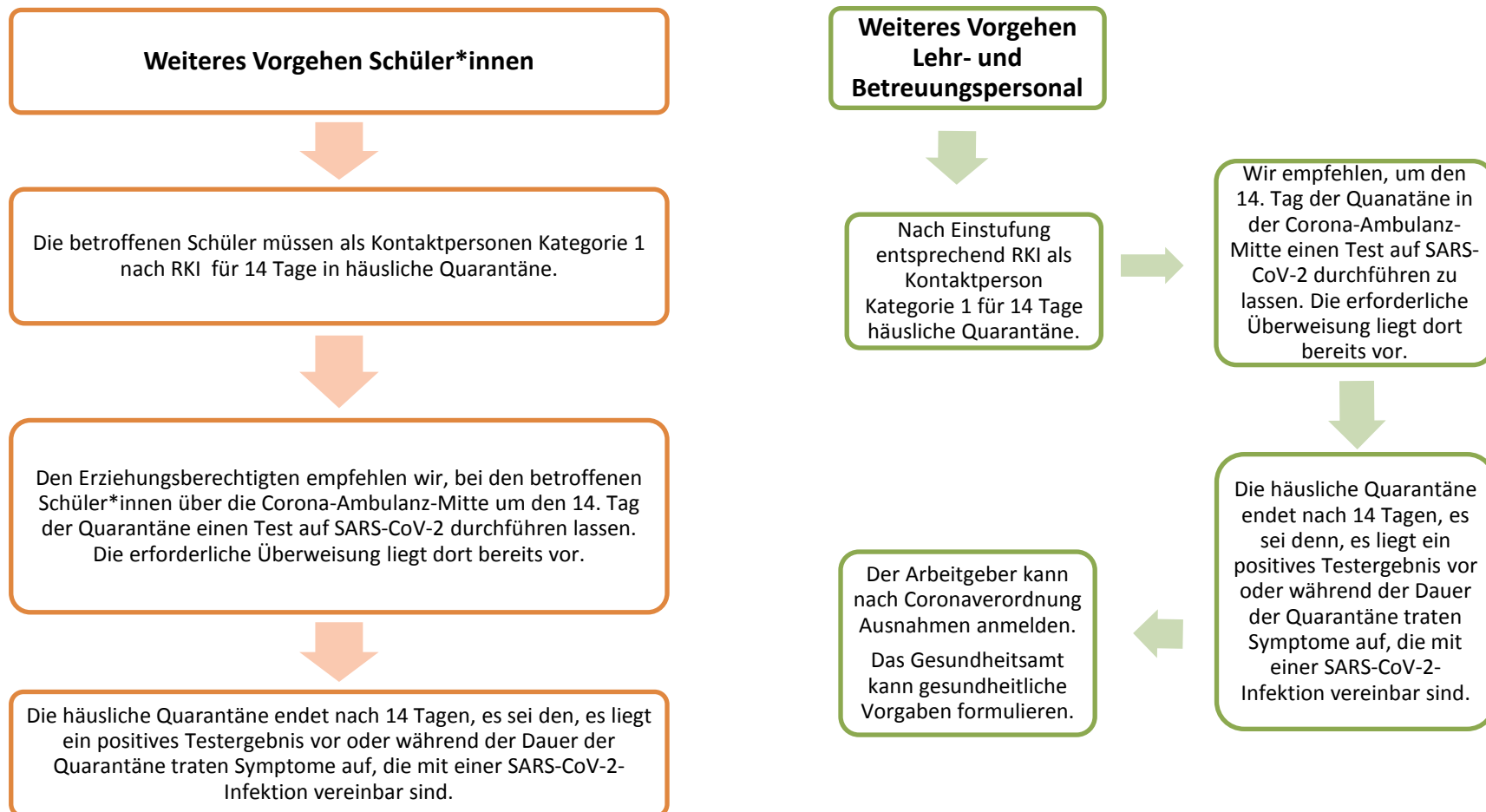
Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Testung am 7. Tag ab dem Datum des letzten Kontaktes zu der positiv getesteten Person in der Corona-Ambulanz-Mitte. Personen, die diese Testung durchführen lassen möchten, müssen dies über die Schulleitung dem Gesundheitsamt mitteilen, damit die erforderliche Überweisung an die Corona-Ambulanz-Mitte übersandt werden kann.

Fall 2: Ein Schüler/ eine Schülerin, Lehrpersonal oder nicht pädagogisches Personal ist positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden.

Eine Benachrichtigung an das Gesundheitsamt erfolgt über das Meldeformular "[Benachrichtigung gemäß § 34 Abs. 6 IfSG über eine meldepflichtige Krankheit in Gemeinschaftseinrichtungen](#)" auf der Homepage des Gesundheitsamtes.

Ein Kontakt über kumulativ 15 Minuten und mehr von Gesicht zu Gesicht hat stattgefunden.



Prozessbeschreibung für das Vorgehen in Schulen während der Pandemiephase

Grundsätzliches:

Ziel der organisatorischen Maßnahmen der Schule, wie Bildung fester Gruppen, Gruppentrennung und versetzte Pausenzeiten, ist die zeitliche und räumliche Trennung der Personen voneinander. Damit soll erreicht werden, dass bei Bekanntwerden eines positiven Falls Infektionsketten klein gehalten werden und möglichst wenige Personen als Kontaktpersonen und damit als mögliche weitere Infizierte in Frage kommen.

Es ist zu empfehlen, Reinigungspersonal in der Schule nur zu Zeiten zu beschäftigen, in denen kein Unterricht stattfindet. Ist dies organisatorisch nicht möglich, ist das Reinigungspersonal bei unten genanntem Vorgehen (s. auch Schema oben) ggf. mit zu berücksichtigen.

Alle Mitarbeiter (Lehrpersonal, Betreuungskräfte, Verwaltungsmitarbeiter, Reinigungskräfte) und Schüler*innen sollten bei gesundheitlichen Symptomen wie Husten, Halsschmerzen oder Fieber, die in Zusammenhang mit einer Covid-19-Erkrankung stehen könnten, zu Hause bleiben. Eine differentialdiagnostische Abklärung sollte über den Hausarzt/ die Hausärztin erfolgen.

Eine Information des Gesundheitsamtes und Maßnahmen in der Schule sind in diesen Fällen NICHT erforderlich:

- Ein Schüler/ Schülerin oder Betreuungspersonal bzw. Mitarbeiter hatte Kontakt zu einer Kontaktperson Kategorie I. Hier besteht nach RKI kein Infektionsrisiko.
- Ein Schüler/ eine Schülerin oder Betreuungspersonal bzw. Mitarbeiter bleibt aufgrund von Symptomen wie Husten, Halsschmerzen oder Fieber zu Hause. Kontakt zu einer positiv getesteten Person hat nicht bestanden.

Eine BENACHRICHTIGUNG des Gesundheitsamtes sollte in diesem Fall erfolgen:

- Sie haben Kenntnis davon, dass ein Schüler oder Betreuungspersonal bzw. Mitarbeiter als Kontaktperson Kategorie 1 nach RKI zu einem positiven Fall im direkten häuslichen Umfeld benannt wurde und 14 Tage in häuslicher Quarantäne bleiben muss.
- Eine Benachrichtigung an das Gesundheitsamt erfolgt über das Meldeformular "[Benachrichtigung gemäß § 34 Abs. 6 IfSG über eine meldepflichtige Krankheit in Gemeinschaftseinrichtungen](#)" auf der Homepage des Gesundheitsamtes.
- Weitere Maßnahmen sind in der Einrichtung zunächst nicht erforderlich. Bei Bedarf wird sich das Gesundheitsamt bei Ihnen melden!

Vorgehen bei einem positiven Fall (Schüler/ Schülerin, Lehr- oder Betreuungspersonal, sonstiges Personal):

Schule:

- Der Schüler/ die Schülerin bleibt auf jeden Fall zu Hause in häuslicher Quarantäne. Das Gesundheitsamt erhält nach Infektionsschutzgesetz automatisch Kenntnis von positiven Laborergebnissen und nimmt Kontakt mit den Personen auf. Erhält die Schule Kenntnis davon, ist das Gesundheitsamt nach § 34 Infektionsschutzgesetz zu informieren.
- Dies gilt vergleichbar auch für Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen der Schule.
- Das Gesundheitsamt spricht mit der Schule die weiteren Maßnahmen (vgl. obiges Schema) ab.

Einstufung bei weniger als 15 Minuten Gesichtskontakt und ohne Kontakt zu Sekreten (z.B. Anniesen, Anhusten, Kontakt zu Erbrochenem):

- Alle Schüler*innen der betroffenen Klassengruppe, die bis 2 Tage vor Symptombeginn der positiv getesteten Person in der Gruppe zusammen waren (oder bis zu 14 Tage zurückliegenden Kontakt zu einer symptomlos positiv getesteten Person hatten), gelten als Kontakte mit geringem Infektionsrisiko (Kontaktpersonen Kategorie 2 nach RKI). Gesonderte Maßnahmen wie eine häusliche Quarantäne sind nicht erforderlich. Ein Informationsschreiben des Gesundheitsamtes für Kontaktpersonen der Kategorie 2 wird der Schule zur Weiterleitung an die Kontaktpersonen zur Verfügung gestellt.
- Für Kontaktpersonen der Kategorie 2 besteht die Möglichkeit, in der Corona-Ambulanz-Mitte eine Testung auf SARS-CoV-2 am 7. Tag ab dem Datum des letzten Kontaktes zu der positiv getesteten Person durchführen zu lassen. Die Kontaktpersonen der Kategorie 2, die diese Testung durchführen lassen möchten, müssen dies über die Schulleitung dem Gesundheitsamt mitteilen, damit die erforderliche Überweisung an die Corona-Ambulanz-Mitte übersandt werden kann.
- Dies gilt analog für Lehrer*innen, Betreuungs- und sonstiges Personal.

Einstufung bei mehr als 15 Minuten Kontakt von Gesicht zu Gesicht oder Kontakt:

- Die Einstufung als Kontaktperson Kategorie 1 außerhalb der Klassengruppe (z.B. Privatkontakte) geht in der Regel immer vom positiven Fall (Indexfall) aus und wird vom Gesundheitsamt ermittelt.

- Alle Schüler*innen der betroffenen Klassengruppe, die bis 2 Tage vor Symptombeginn engeren Kontakt (s.o.) zur positiv getesteten Person (oder bis zu 14 Tage zurückliegenden engeren Kontakt zu einer symptomlos positiv getesteten Person) hatten, gelten als Kontakte mit erhöhtem Infektionsrisiko und müssen ab sofort für 14 Tage in häusliche Quarantäne. Wir empfehlen, über die Corona-Ambulanz-Mitte um den 14. Tag der Quarantäne einen Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Die erforderlichen Überweisungen liegen dort vor.
- Alle Lehrer*innen sowie Betreuungspersonen dieser Gruppe oder andere Personen, die in den letzten 2 Tagen vor Symptombeginn engeren Kontakt (s.o.) zu dem positiv getesteten Schüler*in (oder bis zu 14 Tage zurückliegenden Kontakt zu einer symptomlos positiv getesteten Person) hatten, gelten als Kontakte mit erhöhtem Infektionsrisiko und müssen für 14 Tage in häusliche Quarantäne. Wir empfehlen, über die Corona-Ambulanz-Mitte um den 14. Tag der Quarantäne einen Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Die erforderlichen Überweisungen liegen dort vor.
- Die Schule wird gebeten, bei Bekanntwerden eines positiven Falles mit engerem Kontakt (s.o.) Kontaktlisten der betroffenen Schüler und Mitarbeiter mit Erreichbarkeiten zu erstellen und dem Gesundheitsamt zur Verfügung zu stellen.
- Test positiv: Die weitere Ermittlung läuft über das Gesundheitsamt (s.o. automatische Mitteilung positiver Laborergebnisse). Die Person bleibt nach Vorgaben des Robert Koch-Instituts mindestens 14 Tage in Quarantäne. Eine Entisolierung kann erst nach 2 symptomfreien Tagen nach ärztlicher Rücksprache erfolgen.
- Test negativ: Die Person bleibt auch bei einem negativen Testergebnis die vollen 14 Tage in häuslicher Quarantäne. Treten bei der Person im weiteren Verlauf Symptome auf, die mit Covid-19 vereinbar sind (z.B. Schnupfen, Halskratzen, Atemnot), sollte der Hausarzt/ die Hausärztin telefonisch informiert werden und über diesen/ diese ein weiterer Test durchgeführt werden. Es besteht dann der begründete Verdacht auf eine Infektion.
- Für Personal in Schulen gelten nach Coronaverordnung § 4 in Verbindung mit dem Anhang Ausnahmemöglichkeiten von der Quarantäne. Wenn die Einrichtung diese wahrnehmen möchte, muss der Dienstherr die Personen dem Ordnungsamt und dem Gesundheitsamt übermitteln. Das Gesundheitsamt kann in Bezug auf den Schutz der Schüler die Situation aus infektionsepidemiologischer Sicht einschätzen.